

Das Sprichwort im deutschen Recht.

Das Sprichwort entsteht im Volksmunde wie die Welle im Meere. Möglicher ist es da, aber man weiß nicht, woher es kommt. Sein Wesen ist schwer zu bezeichnen. Will man eine Definition haben, so wird man das Sprichwort als einen Volksmund entsprungenen Ausdruck bezeichnen müssen, welcher bei passenden Anlässen wiederholt zu werden pflegt. Das Sprichwörter enthalten eine große Summe von Lebensweisheit und weisen deutliches Licht auf Sitten und Gebräuche des Volkes, auf seine Abschauungen in Politik, Religion, Recht und Moral. Die hohe Bedeutung des Sprichwortes für das Volksleben und für die Culturgeschichte dürfte außer Zweifel stehen. Es wird dies schon durch die vielen Sammlungen bewiesen, welche bereits im sechzehnten Jahrhundert auftraten, und mit denen bis in die neuere Zeit hinein bedeutende Gelehrte sich beschäftigten. So gab Simrock im Jahre 1846 eine Sammlung von 12,396 Sprichwörtern heraus. So groß diese Zahl erscheinen mag, umfasst sie dennoch bei Weitem nicht den Gesammtcharakter des deutschen Sprichwortes, wie aus dem Umstande hervorgeht, daß Wunder's deutsches Sprichwörterlexikon, dessen erste Auflage im Jahre 1836 erschien, auf 140-150,000 Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redenarten berechnet war. Es ist uns unbelastet, ob das Werk vollendet wurde. Ganz erstaunend aber wird auch das unglaubliche Sammeln nicht sein können, weil tausend und aber tausend von Sprichwörtern unbekannt von Munde flattern, und weil sie viel schneller entstehen, als der fleißigste Sammler arbeiten kann.

Außer den Sammlungen, welche sich den gesammelten Sprichwörtern des Volkes zu umfassen bemüht, giebt es eine große Anzahl von Spezialsammelungen. Ganze große Gruppen von Sprichwörtern sind einzelnen Berufscreisen eigenheimlich, oder beziehen sich auf einen bestimmten Kreis der gesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklung. Die Theologie und die Gelehrtheit hat ihren bestimmten Kreis von Sprichwörtern eben so aufzuweisen, wie die Arzneikunde und die Ärzte, wie die Jurisprudenz und die Juristen, oder rücksiger gesagt: im ewig schaffenden Volksmunde erzeugten sich von Altersher Ausprüche, welche, oft in witziger Weise, sich um bestimmte Berufsklassen und ihre Tätigkeiten gruppieren.

Ganz besonders günstig für die Bildung von Sprichwörtern war das Rechtsleben der Deutschen und das deutsche Recht selbst, worunter hier das von Deutschen in Deutschland hergebrachte, den fremden Rechten gegenüberstehende Recht zu verstehen ist. Nur wenige Rechtsnormen waren codifiziert, und das geschriebene Recht bezog sich fast ausschließlich auf das öffentliche Recht, während das Privatrecht unserer Vorfahren sich in künftlichen Überlebensrechten fortspielte und auf einem, oft gradezu in Sprichwörtern gefleideten Herkommens beruhte. Recht war das, was von kundigen Männern als solches bezeugt wurde. Es bildeten sich im Volksmunde frühe Sätze und Sentenzen, welche sich auf das Rechtsleben beziehen, und welche maßgebend wurden für die Entwicklung von Rechtsstreitigkeiten. Noch später Reichsgefechte erlangten das Volksrecht an, welches sich auf diese Weise gebildet hatte, indem sie bestimmten, daß Rechtsrecht „guten Gewohnheiten nicht entgegen sein solle“, und noch heut zu Tage sind die „Rechtsgewohnheiten“ nicht ganz aus unserem Rechtsleben geschwunden.

Einen ungleich höheren Werth und eine oft grausame entfaltende Bedeutung hatte die „Rechtsgewohnheit“, welche in ihrer äußeren Form häufig als „Rechts-sprichwort“ auftrat, noch im vorigen Jahrhundert. Als Beispiel von der Bedeutung, welche man dem Sprichwort im Rechte einräumte, mag gelten, daß ein Spruchcollegium, das Zeugnis eines Schäfers als ungültig verworfen, weil es im Sprichwort heigt: „Schäfer und Schinder sind Geschwisterkinder“, und weil der Schinder unehelich und deshalb unzüchtig sei. Ein Zeugnis abzulegen. Diese Thatsache als „tückisch geschehen“ heißt Professor Eisenhart in seiner Sammlung von Rechts-sprichwörtern mit.

Der gelehrte Verfasser hat weit über 300 Sprichwörter, welche er nach den verschiedenen Rechtsmaterien, auf welche sich beziehen, in neuem Abteilungen brachte, kommentirt und ihre Bedeutung zum Recht, sowie ihre Bedeutung für das Privatrecht unserer Vorfahren sich in künftlichen Überlebensrechten fortspielten, oft freilich in recht naiver Weise, welche heute kaum noch als wissenschaftlich passieren. Bei dem Standpunkte aber, auf welchem die Rechtsgewohnheit zur Zeit Eisenharts stand, gelangte sein Handbuch, welches namentlich der studirenden Jugend als Leitfaden zu dienen bestimmt war, zu hoher Berühmtheit.

Bei der nächsten Auswahl sind besonders solche Sprichwörter berücksichtigt worden, welche sich noch heute in täglichem Gebrauche befinden. Das Bewußtsein von ihrem Zusammenhang mit dem Rechte in verloren gegangen, daß sie aber dennoch ihren Werth haben, und daß sie mehr als bloße Gemeinplätze, die Beweisfertigkeit, mit welcher sie Jahrhunderte überdauerten, haben sie auch keine Bedeutung mehr für unsre heutigen Recht, so spricht sich doch in ihnen auch heute noch wie Jahrhunderten das Führen und Denken des Volkes aus, welches oft mit einem Turm, von dem Vorfahren überlebster Sage das Richtige trifft, während die gelehrte Richter den Wald vor Bäumen nicht sieht, oder auch nach Lage der Gesetzesgebung eine Entscheidung zu treffen geneigt ist, welche für den schlichten, aber gefundenen Sinn des Volkes grausam unbegreiflich erscheint. Wenn der Bauer, festesfest von seinem guten Rechte überzeugt, den Prozeß verloren hat, so ruft er wie vor Jahrhunderten auch heute noch unumstritten: „Hundert Jahre Unrecht ist keine Stunde Recht!“ Noch heute lebt folgender wortreicher Vers im Munde von Alt und Jung:

„Zehn Jahr ein Kind.
Zwanzig Jahr ein Jungling.
Dreißig Jahr ein Mann.
Vierzig Jahr wohlgelaufen.
Fünzig Jahr stille steht.
Sechzig Jahr ges's Alter an.
Siebzig Jahr ein Greis.
Achtzig Jahr nimmer weiß.“

„Neunzig Jahr Kinder Spott.
Hundert Jahr gnade Gott.“

Die Worte sind dieseben, während Sinn und Anwendung allerdings anders geworden sind, da jener Vers vor Alterszug auf das Personenrecht hatte und in volkstümlicher Weise diejenigen Beugnisse bezeichneten, welche dem Menschen je nach seinem Alter passanden, oder welche andere Personen (älteren, Vormünder) in Bezug auf ihn auszubüten hatten.

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

Auch das Sprichwort: „Jugend hat nicht allezeit Tugend“, welche eine trügerische Bedeutung hat, findet einen Wiederhall in unserer modernen Gesetzgebung. Man wollte dadurch ausdrücken, daß die Straftaten jugendlicher Personen, welche oft aus Unreife des Urtheils, Unüberlegtheit oder Unerfahrenheit entstehen, milder zu beurtheilen seien, als die Delikte des gereiften, überlegenden Mannes. Dielegende Rechtsanschauung findet sich im deutschen Strafgelebzeiter, nur daß dasselbe noch weiter geht als das alte Recht, indem es, den humanen Zuge der Neuzeit folgend, die Straftaten jugendlicher Personen von unter zwölf Jahren für gänzlich straffrei erklärt und bei Personen unter achtzehn Jahren Strafe nur dann eintraten läßt, wenn das festgestellt wird, daß bei Begehung der Tat die zur Errichtung der Straftat derselben erforderliche Einsicht besessen. Und auch in diesem Falle sind die Strafen milder als die, welche den über achtzehn Jahre alten Thätern für dieselbe Handlung gesetzten.

„Jeder Mensch beansprucht in Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmern einen bestimmten Luftraum. Derselbe soll für jeden Einzelnen dreißig Kubikmeter nicht unterscheiden. Ein Zimmer also, welches 5 Meter lang, 3 Meter breit, 4 Meter hoch ist, müßt 60 Kubikmeter Rauminhalt haben, darf nicht mehr als zwei Inassen bergen, soll es für jeden einen verfügbaren Luftraum von 30 Kubikmetern haben. Wollte man denselben Raum als Schlafzimmers für drei Personen benötigen, so würde man nur 90 Kubikmeter Luftraum für jeden Einzelnen zur Verfügung haben, — das Zimmer würde ein gelundes Wohnen unter dem Eindruck der natürlichen Ventilation kaum gestatten.“

Ein Blick auf den Osten zur Zeit der Heizperiode belehrt jeden Laien in der Gesundheitslehre, daß das Feuer nur unter der Wirkung des aus dem Zimmer durch Kost und Dienstleute eintretenden Winters, brems, denn der Zug im Schornstein behindert ein fortwährendes Nachschießen der Raumluft.

„Lehre wird also mit allen den durch die menschliche Ausbildung bedingten Verunreinigungen abgefangt und durch neue, von Außen eintretende, frische Luft im Zimmer ersetzt. Wo kommt aber diese frische Luft her, wenn wir im Winter mit orgiäischer Angst alle Thüren und Fenster verschließen? Durch die Wände! Alles Mauerwerk aus Ziegeln und Sandsteinen ist höchst durchlässig für Luft; in dem Falle, wo dichtes Baumaterial, Felssteine von Porphy, Granit u. s. w. zum Häuserbau Verwendung finden, da sind es die zahlreichen mit Mörzel ausgefüllten Fugen, welche den Luftaustausch vermitteln. Unsere Wohnungsräume sollen, wie unsere Haut, dem äußeren Luftzutritt den Durchgang nicht verweigern. Das Nebenlachen der Hauerflächen ist eine Unsite, welche sich durch die Erkrankungen des Bewohner rächt. So wenig man die Haut mit lüftigem Gewänder bekleiden darf, will man sich nicht den größten Gefahren für die Gesundheit aussetzen, so wenig sollten aus Gründen der Hygiene oder der Mode luftdichtes Kleidungsstücke auf die Außenfläche unserer Wohnräume gestattet sein!“

Es fragt sich nun, ob, wenn die Heizperiode vorüber, die Ventilation unserer Wohnräume noch immer durch den Osten zu bewerkstelligen sei? — Die Antwort ist ein unbedingtes Ja!

Bei der Errichtung von Zimmeröfen hat man in neuerer Zeit solche mit sogenannten hermetischen Verbüren empfohlen und eingeführt. So unteigbar durch dieselben der Vortheil an Brennstoffmaterialparaphen in den Vordergrund tritt, so wertlos, vielleicht gefährlich, sind sie in ihrer Bedeutung als Ventilatoren. Der Osten soll der natürliche Ventilator unserer Wohnungen zu allen Jahreszeiten sein!

Man halte im Frühjahr, Sommer und Herbst, wenn die Heizung abgeschlossen, die Fensterläden fest, und man wird sich einer guten Zimmerluft zuwenden, welche aber bei der weiten nicht die Erblichkeit für das davon betroffene haben, wie der Chrursturz im Mittelalter. Der Chrursturz war fast gleichbedeutend mit Rechlosigkeit. Auch ganzen Rechlosigkeit hatte die Engertheit unserer Vorläufer den Matel der Chrursturz ausgeprägt. Schäfer und Schäferin und Schinder sind Geschwisterkinder, und weil der Schinder unehelich und deshalb unzüchtig sei. Ein Zeugnis abzulegen.

Die Thatsache als „tückisch geschehen“ heißt Professor Eisenhart in seiner Sammlung von Rechts-sprichwörtern mit.

„Heute sagt man dafür: „Achtzig Jahr schneeweiß.“

Liebe heißtet die See, die wirkt unglaubliche Wunder. Dass sie dem häßlichen selbst reizende Schönheit verleiht.

„Stiergesicht! Barbaro, wo Thiere blutend verenden!“

Heuchler! dem Seelenmord schaut lästernd Blüten du zu.“

Hygienische Briefe. (Von einem praktischen Arzte.)

Ein regelmässiger Luftwechsel unserer Wohn- und Schlafzäume ist einem stärkenden Bade zu vergleichen. Wir begünstigen hierdurch die Hautthätigkeit und damit gleichzeitig alle jene Vorstufen des Stoffwechsels, welche mit Verzerrung in direktem Zusammenhange stehen. Und gerade hierüber, über den Luftwechsel in Wohn- und Versammlungsräumen, ist auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Gesundheitspflege so Vieles geschrieben und geprägt worden, weil das Thema in seiner Behandlung sich als ein gleich klassifiziertes als ergiebiges erwies, das man kaum glauben sollte, es könnte über die Art und Weise der Lüftungserneuerung ausführlich gesprochen werden. Trotzdem treten die Klagen über Unbehaglichkeit in derartig lästigen ventilirten Räumen immer von neuem auf, und es fragt sich, ob diese Klagen berechtigt sind?

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

„Kinder und Narren reden die Wahrheit“ sagt man, wenn man sich auf das Zeugnis von Personen berief, denen wegen großer Jugend oder Geisteschwäche das Glaubwürdigkeit nicht beizugesetzt war, indem man darauf hinweisen wollte, daß die unbefangene Offenheit des Kindes und des Narren den Mangel des Alters und des sollen Verstandes erzeige. Ein Anfang an diese Anschauung findet sich auch noch im heutigen Recht vor, insofern Civil- und Strafprozeßordnung überstimmend verordnet, das solche Personen unbedingt zu vernehmen sind, welche zu Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandeskreise oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.